

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Der Abonnementspreis pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 A. bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. im Intelligenz-Comit. zu entrichten.

— 237 —



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comit. Josephgasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 g.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 41.

Danzig, den 23. Mai

1900.

A m t l i c h e r T h e i l .

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Die allgemeine Local- und Straßenbahn in Danzig beabsichtigt eine elektrische Straßenbahnlinie von Langfuhr nach Oliva anzulegen. Die Pläne zu dieser Bahn liegen in den Amtsfakalen der Gemeindevorstände zu Hochstrief und zu Oliva während 14 Tagen vom 26. Mai bis 8. Juni cr. zu Jedermanns Einsicht offen aus. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte im Umfange seines Interesses sowohl bei den genannten Gemeindevorständen als auch bei mir Einwendungen gegen den Plan erheben.

Danzig, den 19. Mai 1900.

Der Landrath

2. Auf die in Nr. 18 des Amtsblatts der Königlichen Regierung hieselbst abgedruckte Bekanntmachung, betreffend das Preussische Staatsschuldbuch, mache ich hierdurch aufmerksam.

Danzig, den 17. Mai 1900.

Der Landrath.

3. Die diesjährige Schützzeit der neuen Radaune und ihrer Kanäle findet vom Sonnabend, den 9., bis Sonnabend, den 23. Juni d. Js., statt.

Danzig, den 17. Mai 1900.

Der Landrath.

4. Die Influenzkrankheit unter den Pferden des Rittergutsbesizers Gronau zu Kl. Kelpin ist erloschen.

Danzig, den 21. Mai 1900.

Der Landrath.

5. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, mir binnen 8 Tagen über den während der Monate März, April, Mai d. J. vorgekommenen **Abgang** einheimischer Arbeiter aus den Ortschaften ihres Amtsbezirks durch Sachfengängerei und Auswanderung, sowie über den **Zugang** russisch- und österreich-polnischer Arbeiter eine Nachweisung nach dem untenstehenden Schema einzureichen oder Befatanzeige zu erstatten.

A. Abgang einheimischer Arbeiter

Laufende Nummer.	Amtsbezirk.	a.			Summa	b.			Summa	Summa Summarum.
		durch Sachfengängerei aus				a.	durch Auswanderung aus			
		Landwirthschaft.	Industrie.	Bergwerken.	des Abganges		Landwirthschaft.	Industrie.	Bergwerken.	
		m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	

B. Zugang ausländischer Arbeiter

a. aus Rußland.			Summa	b. aus Oesterreich.			Summa	Summa	Bemerkungen
Landwirthschaft.	Industrie.	Bergwerken.		a.	Landwirthschaft.	Industrie.			
			des Zuganges.				des Zuganges.	rum.	
m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	

Danzig, den 22. Mai 1900.

Der Landrath.

II Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

6. Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesizers und Gutsvorstehers Werner Boelcke zu Schaferei zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Olivaer-Forst, Kreises Danziger Höhe, an Stelle des verzoogenen Gutsbesizers Robert Boelcke zur öffentlichen Kenntniß. Danzig, den 27. April 1900.

Der Oberpräsident.

7. Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Gustav Herz zu Löblau zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Löblau, Kreises Danziger Höhe, an Stelle des Hofbesizers Schamp zur öffentlichen Kenntniß. Danzig, den 14. April 1900.

Der Ober-Präsident.

8. B e k a n n t m a c h u n g.

Da die Maul- und Klauenseuche im Kreise Berent noch nicht erloschen ist, wird auf Grund des § 64 der Bundesrathsinstruction vom 27 Juni 1895 die Abhaltung

1. des am 29. Mai cr. in Mariensee anstehenden Kram- und Viehmarktes,

2. des am 30. Mai cr. in Schönberg anstehenden Schweinemarktes

hiermit verboten.

Carthaus, den 19. Mai 1900.

Der Landrath.

9. S t e c k b r i e f.

Der Dragoner **Johann** Heinrich Urbanowski der 5. Eskadron Dragoner-Regiments von Wedel (Pommerschen) Nr. 11 hat sich am 4. d. Mts., Abends, aus seiner Garnison Stallupönen ohne Erlaubniß entfernt.

Es liegt gegen den Genannten der Verdacht der Fahnenflucht vor, weshalb alle Militär- und Zivilbehörden ergebenst ersucht werden, auf den p. Urbanowski zu fahnden, ihn im Betretungs-falle zu verhaften und an die nächste Militärbehörde abzuliefern.

Gumbinnen, den 10. Mai 1900.

Königliches Dragoner-Regiment von Wedel (Pommersches) Nr. 11.

v. Winterfeld,

Oberstleutnant und Regiments-Kommandeur.

Beschreibung des Dragoners **Johann** Heinrich Urbanowski der 5. Eskadron Dragoner-Regiments von Wedel (Pommerschen) Nr. 11:

Geburtsort: Junkerwalde, Kreis Danzig. Alter: 22 Jahre 10 Monate. Gestalt: kräftig.

Größe: 1 m 66,5 cm. Haare: blond. Kinn: gewöhnlich. Nase: gewöhnlich. Mund: gewöhnlich.

Part: Schnurrbart im Entstehen. Besondere Kennzeichen: keine Kleidung: Dienstkleider, Reitanzug, Koppel, Degen 11. D. 5. 16.

10.

Stechbriefs = Erledigung.

Der hinter den Zimmermann Johann Meyer aus Neustadt unter dem 23. Dezember 1899 erlassene, in Nr. 1 dieses Blattes angenommene Stechbrief ist erledigt. Actenzeichen: 4 L¹ 10/00.

Danzig, den 13. Mai 1900

Der Erste Staatsanwalt.

11.

Polizei = Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit dem § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 19. März 1881 wird unter Zustimmung des Amtsausschusses des Amtsbezirks Saspe für den Umfang dieses Amtsbezirks die nachfolgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Diesjenigen Personen, welche Tauben halten, ohne tragbare Acker in der Feldflur eigenthümlich zu besitzen, oder dieselben statt des Eigenthümers benutzen, dürfen ihre Tauben im Freien nicht herumfliegen lassen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden an den Eigenthümern der Tauben mit einer Geldbuße bis zu 9 *M* eventl. mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 3.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Publikation durch das Kreisblatt des Kreises Danziger Höhe in Kraft.

Saspe, den 19. Mai 1900

Der Amtsvorsteher.

Witt.

12.

Polizei = Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit dem § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 19. März 1881 wird unter Zustimmung des Amtsausschusses des Amtsbezirks Saspe für den Umfang dieses Amtsbezirks die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Den zur Erhaltung der Sicherheit, Ordnung und Bequemlichkeit auf der öffentlichen Straße ergehenden Anordnungen und Aufforderungen der Polizei-Aufsichtsbeamten ist sofort Folge zu leisten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 9 *M*ark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Publikation durch das Kreisblatt des Kreises Danziger Höhe in Kraft.

Saspe, den 19. Mai 1900.

Der Amtsvorsteher.

Witt.

Beilage.